
**Benutzungsordnung für die städtischen Sportplätze,
das Eugen-Breitling-Stadion und die Sportfreianlagen
des Beruflichen Schulzentrums Nagold**

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

(1) Die städtischen Sportplätze, das Eugen-Breitling-Stadion und die Sportfreianlagen des Beruflichen Schulzentrums Nagold (nachfolgend Sportfreianlagen genannt) dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken. Gemäß dieser Zweckbestimmung werden sie

- a) den Schulen zum Turn- und Sportunterricht,
- b) den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) für die Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen,

überlassen.

(2) Schulische Sportveranstaltungen haben Vorrang.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sportfreianlagen aufhalten.

Mit dem Betreten derselben unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Verwaltung und Überlassung der Sportfreianlagen

(1) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Schulen der Stadt und des Landkreises bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.

(2) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom jeweiligen Platzwart im Benehmen mit der Stadtkämmerei, Schul- und Kulturverwaltung, und den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.

(3) Die Sportfreianlagen der Stadtteile werden von den Ortsverwaltungen, die übrigen Sportfreianlagen von der Stadtkämmerei, Schul- und Kulturverwaltung, verwaltet. Die Betreuung und Unterhaltung obliegt dabei dem Stadtbauamt bzw. dem Platzwart, der der Stadtkämmerei, Schul- und Kulturverwaltung, unterstellt ist.

Anträge auf Überlassung sind mindestens 14 Tage vorher bei den in Satz 1 genannten Stellen schriftlich mit den genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung einzureichen. Die antragsstellende Gruppe muß einem Sportverein, Sportverband oder einer sonstigen überörtlichen Organisation angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zum Ziele hat. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich.

(4) Sollten Veranstaltungen in die Trainingszeiten einzelner Gruppen fallen, hat die Veranstaltung Vorrang. In diesem Fall werden die Trainingsgruppen von den Ortsverwaltungen bzw. der Stadtkämmerei, Schul- und Kulturverwaltung, rechtzeitig verständigt. Einzelpersonen aus Vereinen oder Personen, die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, kann dies vom Platzwart oder von seiten der Verwaltung gestattet werden.

(5) Die Sportfreianlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung der Ortsverwaltung bzw. der Stadtkämmerei, Schul- und Kulturverwaltung, erteilt ist. Soweit zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(6) Werden die Sportfreianlagen aus besonderem Anlaß oder für stadt- bzw. landkreiseigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Nagold bzw. dem Landkreis Calw zu überlassen.

§ 3

Benutzung

(1) Beim Benutzen der Sportfreianlagen muß eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, daß die Benutzungsordnung eingehalten wird.

(2) Soweit es notwendig erscheint, ist vom Benutzer eine Kontaktperson zu nennen, die mit dem Platzwart die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bespricht. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Benutzer ist auch verpflichtet, für notwendiges Personal, für Ordnungsdienst, Einlaßdienst und Kassen bei Veranstaltungen etc. selbst zu sorgen.

(3) Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Während der Veranstaltung ist der Benutzer im Zusammenwirken mit dem Platzwart verpflichtet, Ordnung zu halten, die Anlage vor Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben. Der Benutzer hat außerdem Sorge zu tragen, daß Spielfeld und Laufbahn nicht von Zuschauern betreten werden.

§ 4

Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Ortsverwaltung bzw. die Stadtkämmerei, Schul- und Kulturverwaltung, sind berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen wenn

- a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
- b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportfreianlage nicht ausgesprochen hätte.

(2) Die Stadt Nagold behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten. Die Entscheidung hierüber trifft in nachstehender Rangfolge

- a) der Platzwart
- b) das Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau
- c) bei Nichteinigung zwischen Benutzer und oder b): der Oberbürgermeister

(3) Schadenersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Genehmigung, infolge Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

§ 5

Gewährleistung und Haftung

(1) Die Benutzung der Sportfreianlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

(2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Er haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlaß der Überlassung der Sportfreianlagen gegen ihn oder die Stadt Nagold geltend gemacht werden.

(3) Wird die Stadt Nagold wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Sportfreianlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Nagold von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Stadt Nagold ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(5) Die Stadt Nagold kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Nagold keinerlei Haftung.

§ 6

Benutzungsgebühren

Es werden grundsätzlich keine Benutzungsgebühren für die Überlassung der Umkleidekabinen und sanitären Anlagen, der Spielfelder, Sprunggruben, Rundbahn etc. zu Übungszwecken und für Spiele erhoben. Die Festsetzung einer Gebühr im Einzelfall behält sich die Stadt Nagold jedoch vor. Im übrigen wird auf die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Nagold verwiesen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

I. Sportplätze allgemein

(1) Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden. Der Spielbetrieb ist untersagt wenn

- a) der Platz im Rauhref steht und gefroren ist,
- b) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
- c) der Platz eine Schneematschauflage hat oder
- d) der Platz durch extrem lange anhaltende Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.

(2) Jegliche Sportarten, die die Rasenflächen beeinträchtigen, sind untersagt.

(3) Bei frisch gemähtem Rasen und nassem Wetter muß ein übermäßiges Benutzen des Rasenplatzes vermieden werden.

(4) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur im notwendigen Rahmen benutzt werden.

(5) Die Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen.

(6) Bei Wettkämpfen können die betreffenden Geräte beim Platzwart gegen Unterschrift und unentgeltlich ausgeliehen werden.

(7) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden.

(8) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nicht mit Kaugummi oder Zigarettenkippen verunreinigt werden.

II. Eugen-Breitling-Stadion und Sportfreianlagen des Beruflichen Schulzentrums Nagold

Siehe I. Sportplätze allgemein.

A. Rasenplätze

- (1) Hammerwerfen ist auf den Rasenplätzen untersagt.
- (2) Das Speer- und Diskuswurftraining ist auf den Rasenplätzen erlaubt. Es ist darauf zu achten, daß bei eventuellem Herausziehen des Speeres aus dem Gras auf die Grasnarbe getreten wird.
- (3) Auf dem Rasenplatz des Eugen-Breitling-Stadions darf generell kein Fußballtraining stattfinden. Erlaubt sind mit Turnschuhen Warmlaufen und Gymnastik. Der 16 m-Raum ist unbedingt zu schonen.
- (4) Auf dem Sportplatz des beruflichen Schulzentrums Nagold darf weder mit Stollenschuhen noch Spikes trainiert werden.

B Kunstrasenplätze

- (1) Kunstrasenplätze dürfen nur mit Noppenschuhen oder Turnschuhen benutzt werden. Stollen aus Metall oder Leder sind verboten. Der verantwortliche Spielleiter hat die gegnerische Mannschaft darüber zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.
- (2) Untersagt sind:
 - a) Das Rauchen auf dem Spielfeld
 - b) Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen
 - c) Das Fahren mit irgendwelchen Fahrzeugen auf dem Spielfeld
 - d) Das Klettern an Zäunen und Tornetzen.
- (3) Zu unterlassen sind Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind. Die Stadt kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten treffen.

C. Sonstige Sportarten

- (1) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, mit Schuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge oder mit Stollenschuhen benutzt werden.
- (2) Wettkampfanlagen sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden.
- (3) Nach Benutzung der Sprunggruben ist der Sand wieder in dieselbe zu fegen und die Sprunggrube zu rechen.
- (4) Bei Regen ist das Training an der Hochsprunganlage einzustellen, um ein Naßwerden der Matten zu verhindern.
- (5) Die Kunststoffbahn wird im Winter nicht von Schnee und Eis geräumt, da ansonsten Belagsbeschädigungen eintreten.

§ 8

Bauliche Änderungen

Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung der Stadtkämmerei, Schul- und Kulturverwaltung, nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 9

Hausrecht

(1) Das der Stadt zustehende Hausrecht wird auf den jeweils diensthabenden Platzwart übertragen. Der diensthabende Platzwart ist der Stadt gegenüber verantwortlich, daß die Anlagen - insbesondere die Spielfelder - nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden.

(2) Gerätepflege und Geräteüberwachung ist Sache des Platzwarts. Hierunter fällt auch die Pflege der Sprunggrube, des Kugelstoßkreises und -sektors. Der Platzwart hat insbesondere darauf zu achten, daß niemand durch den Kugelstoßkreis und -sektor läuft und niemand seine Schuhe im Betonkreis reinigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 18.10.1990 in Kraft.